

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. Februar 1923.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. 1) Gedächtnisfeier am 25. Februar anlässlich des 100jährigen Geburtstages des Großherzogs Friedrich Franz II. 2) Vereinfachung der kirchlichen Verwaltung. 3) Änderungen in der Anlage A des Kirchengesetzes vom 13. Mai/15. Dezember 1922, betr. Dienstinkommen der Präpöste, Pastoren usw. 4) Auslegung zum Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922, betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 5) Betr. Formulare für kirchliche Handlungen. 6) Kirchenkollekte zugunsten der Rhein- und Ruhrhilfe am Sonntage Scuti. 7) Kollekten-Ausstände. 8) Ergebnis der Kirchenjammlung für die vom Explosionsunglück in Oppau Betroffenen. 9) Abrundung der Zahlungen. 10) Berichte an den Oberkirchenrat. 11) Syrisches Waisenhaus in Jerusalem. — II. Personalveränderungen. 12) und 13).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III, 1189.

Die Herren Pastoren werden hierdurch aufgefordert, am Sonntag Reminiszere, dem 25. d. Mts., folgendes nach dem allgemeinen Kirchengebet der Gemeinde mitzuteilen und mit ihr zu beten:

Am 28. d. Mts. werden es hundert Jahre, daß der am 15. April 1883 verewigte Großherzog Friedrich Franz II. geboren wurde. Die Landeskirche würde sich der Undankbarkeit schuldig machen, wenn sie den hundertjährigen Geburtstag dieses frommen Fürsten, der als Oberbischof in seiner 41jährigen Regierung sich um sie die größten Verdienste erwarb, ohne Erinnerung wollte vorübergehen lassen. An einer Wende der Zeiten, als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Kirche aus dem Rationalismus zu neuem Glaubensleben erwachte, hat Gott unserer Landeskirche in dem Großherzog Friedrich Franz II. einen Oberbischof geschenkt, der, persönlich tief und fest im Glauben gegründet und ein treuer Befenner evangelisch-lutherischen Christentums, sein Amt an der Kirche also verwaltete, daß er das ganze Kirchenwesen nach innen und außen aus tiefem Verfall zu würdigem Stande wiederherzustellen sich angelegen sein ließ. Er ordnete die Kirchenleitung durch eine oberste kirchliche Behörde, berief mit klarem Blick die rechten Männer an die rechte Stelle, widmete der Erneuerung der Gotteshäuser seine wärmste Fürsorge, so daß etwa 300 Kirchen während seiner Regierung erbaut oder wiederhergestellt wurden, förderte in jeder Weise die Werke

der christlichen Barmherzigkeit. Das Diaconissenhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust, die Kinderheilanstalt Bethesda in Sülze, das Augustenstift und das Anna-Hospital in Schwerin sind unter anderen bereedete Zeugen von seiner eifrigen Unterstützung bahnbrechender christlicher Liebestätigkeit. Von dem Vorbild seines mannhaften, in Freud und Leid eines vielbewegten Lebens bewährten christlichen Charakters ging reicher Segen aus auf die Glieder der Landeskirche, sonderlich zuletzt auch von seinem sieghaften gläubigen Sterben.

In dem dankbaren Gedächtnis dieses unseres verewigten Oberbischofs laßt uns die Herzen erheben und die Hände falten und beten:

Herr Jesu Christ, du unser Herrscher, unser König! Du gibst aus deiner Fülle deiner Gemeinde Gaben und Kräfte, du erweckst dir zu deiner Zeit im Regiment und Dienst deiner Kirche Träger deines heiligen Geistes und Werkzeuge deines heiligen Willens. Wir kommen zu dir mit Danken, daß du in dem Großherzog Friedrich Franz II., der heute vor 100 Jahren das Licht der Welt erblickte, unserer Landeskirche einen Oberbischof gabst nach deinem Herzen, daß du ihn schmücktest mit Glauben und Weisheit, Kraft und Treue und durch ihn die Kirche segnetest mit innerem Aufbau und mit würdiger Gestaltung zu deiner Ehre und zum Heil ihrer Glieder. Wir dürfen noch heute die Spuren dieses Segens schauen und teil an ihnen haben; dafür bringen wir dir, Herr, Lob und Preis. Wir bitten aber auch von Herzen: Laß unser Gedenken und Danken vor dir nicht fruchtlos bei uns bleiben. Vor unseren Augen steht das Bild des treuen, tapferen Bekenners im oberbischöflichen Amt. Bekennen, Glauben und Treue halten — die Probe forderst du von uns, Herr Gott, in dieser prüfungsvollen Zeit. Laß uns die Probe bestehen, mannhaft und sieghaft im Leben und im Sterben durch Jesum Christum, unsern Herrn! Amen.

Schwerin, den 10. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

2) G.-Nr. III. 1271.

Zur Vereinfachung der kirchlichen Verwaltung und zur Vermeidung umständlichen Schriftwechsels werden die Herren Landesuperintendenten hierdurch ermächtigt, die folgenden Fälle ohne Einholung eines besonderen Auftrags fortan selbständig zu erledigen:

1. Die Einweisung von Kantoren, Organisten und Rüstern unter Wahrnehmung einer an den Oberkirchenrat zu überweisenden Gebühr von 1 % der kirchlichen Jahreseinnahme.
2. Die Weihe neu angelegter Friedhöfe oder die Erteilung des Auftrags dazu an einen stellvertretenden Geistlichen.
3. Die Erlaubnis zum Predigen an nicht mecklenburgische Kandidaten nach einer vorhergehenden mündlichen Unterredung und gegen eine Gebühr von 100 Mark, die an die Oberkirchenrats-Kasse einzuzahlen ist.

In jedem Falle ist an den Oberkirchenrat Bericht zu erstatten. Aus dem gleichen Grunde sollen bis auf weiteres die Herren Pastoren zur Er-

teilung der folgenden Entfreiungen ermächtigt sein. Die neben den Fällen angegebenen Gebühren, deren genaue Festsetzung innerhalb der bezeichneten Grenzen der jeweiligen eigenen Entscheidung unter Berücksichtigung des Vermögensstandes der Antragsteller überlassen bleiben muß, sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres unter Bezeichnung des Falles und kurzem Bericht an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen:

1. Entfreierung vom gesetzmäßigen Alter zur Konfirmation nach zuvor erwirkter ministerieller Genehmigung zur vorzeitigen Schulentlassung.
Gebühr: 50—250 Mark.
2. Entfreierung vom kirchlichen Aufgebot, besonders in denjenigen Fällen, in denen auch eine Befreiung vom Aufgebot zur bürgerlichen Eheschließung erwirkt worden ist.
Gebühr 50—250 Mark.
Die Fälle der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1922, Nr. 2, werden hierdurch nicht berührt und bleiben gebührenfrei.
3. Die Erlaubnis zur Trauung am Sonnabend in besonderen, durch die wirtschaftliche Not der Gegenwart gerechtfertigten Fällen, sofern nicht im Einzelfall seelsorgerliche Bedenken der Genehmigung entgegenstehen.
Ohne Gebühr.
4. Erteilung der Genehmigung zur Umbettung einer Leiche im Bezirk desselben Friedhofs bei vorliegender polizeilicher Erlaubnis.
Gebühr 100—600 Mark.

Schwerin, den 15. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

3) G.-Nr. III. 1103.

In Ausübung seiner ihm nach § 39 der Kirchenverfassung vom 12. Mai zustehenden Rechte hat der Landessynodalausschuß im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat folgende Änderungen der Anlage A zum Kirchengesetz vom 13. Mai/15. Dezember 1922 betr. Dienststeinkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger usw. beschlossen:

1. In Abschnitt 2, drittlezte Zeile, sind die Worte „Korn und“ zu streichen, so daß der letzte Satz fortan lautet: „jedoch finden für Holzlieferungen, die nach wirklichen Preisen vergütet werden, die hierfür aufgeführten staatlichen Grundsätze Anwendung.“
2. In Abschnitt 4, 3. Zeile, wird das Wort „gesamten“ vor Pachtzins gestrichen und statt dessen „baren“ eingesetzt, so daß dieser Satz fortan lautet: „Von dem baren Pachtzins bleibt der zehnte Teil außer Berechnung.“

Schwerin, den 7. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

4) G.-Nr. II. 269.

Die Bestimmung im Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 (s. Amtsbl. 1922, Nr. 13, S. 116): „Bei Beerdigungen in Reihengräbern ist die Tätigkeit des Pastors gebührenfrei, falls nicht außerordentliche Leistungen von ihm verlangt werden“ hat zu vielfachen Nachfragen Anlaß gegeben. Mit Zustimmung des Synodalausschusses wird hiermit dieser Bestimmung die Auslegung gegeben, „daß als außerordentliche Leistung des Pastors diejenigen mit den Beerdigungen verbundenen Amtshandlungen anzusehen sind, die über das rein liturgische Handeln (Abholung, Geleit, Akt am Grabe), sowie über eine einmalige Andacht (Gebet, Rede) im Trauerhause oder in der Kirche oder Kapelle hinausgehen.“

Die bei Beerdigungen in Reihengräbern dem Ruster zukommenden Gebühren bleiben von dieser Bestimmung unberührt und sind wie alle mit einer Beerdigung verbundenen Gebühren um das 15fache gegenüber den Friedensstätten zu erhöhen.

Schwerin, den 13. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

5) G.-Nr. II. 988.

Betr. Formulare für kirchliche Handlungen.

Synodalausschuß und Oberkirchenrat haben die endgültige Fassung der Formulare für die kirchlichen Handlungen festgestellt. Ein aus je einem Mitgliede des Synodalausschusses und des Oberkirchenrats bestehender Redaktions-Ausschuß wird seine Arbeiten so fördern, daß in nächster Zeit mit der Drucklegung der Formulare begonnen werden kann. Das Erscheinen der Formulare ist für Mitte März in Aussicht genommen, so daß die Konfirmationshandlung am Palmsonntage d. J. nach der neuen Konfirmationsform vorzunehmen sein wird.

Die von der ersten ordentlichen Landessynode beschlossenen Konfirmationsfragen lauten: 1. Wollt ihr euch zu Jesus Christus als eurem Herrn und Heiland halten und ihn bekennen? 2. Wollt ihr auch in eurem Wandel dem Herrn Jesus Christus folgen und ihm gehorsam sein? 3. Wollt ihr in solchem Glauben und Gehorsam mit Gottes Hilfe unserer evangelisch-lutherischen Kirche die Treue halten?

Schwerin, den 8. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

6) G.-Nr. III. 990.

Betr. Kirchenkollekte.

Wiederum ist dem deutschen Volk schweres Leid widerfahren. Der Vertrag von Versailles ist zerbrochen und an Stelle des Rechts ist brutale Gewalt getreten. Das Ruhrgebiet ist besetzt und die härtesten Maßnahmen werden gegen seine Bewohner getroffen. Mit der Empörung über die Freveltat verbindet sich

im deutschen Volk die Teilnahme an dem Leid der hartbedrängten, jäh überfallenen Volksgenossen im besetzten Gebiet. Mit Stolz erfüllt es jedes deutsche Herz, daß die gesamte Bevölkerung des Ruhrgebietes wie ein Mann zusammensteht, eine festgeschlossene Mauer zur Abwehr des feindlichen Überfalls, eine deutsche Treugemeinde, welche deutsches Recht wahrt und deutsches Pflichtbewußtsein betätigt, obwohl Gefängnis und schwere Strafen drohen und ob schon bereits manch treuer Mann mit rauher Hand niedergeschossen worden ist.

Der Kampf unserer Brüder ist über die Maßen schwer und die Last der Besetzung drückt hart die Schultern der Bedrängten. „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“, das Leid des Ruhrgebietes ist Volksleid. Sein Kampf gegen die Bedrücker ist ein ernstster Kampf des deutschen Volkes wider seinen Feind. Alle Deutschen müssen Schulter an Schulter zu den bedrängten Volksgenossen stehen und sie in Kampf und Not stärken. Wir Christen vor allem müssen in starkem Glauben mit der Macht des Gebetes den Brüdern zur Seite stehen und durch die Tat der Bruderliebe zur Linderung der Not mit allen Kräften beitragen. Gott der Herr fordert in dieser schweren Stunde Opfer von uns. Gaben genügen nicht, Opfer müssen gebracht werden. Worte helfen nicht, heute hat die opferfreudige Tat allein Kraft und Macht.

Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß in allen Kirchen des Landes am Sonntage Oculi, dem 4. März d. Js., eine Kirchenkollekte zugunsten der Rhein- und Ruhrhilfe gehalten werde, deren Ertrag bis Mitte April an die Oberkirchenrats-Kasse einzusenden ist.

Diese Kollekte ist in dem Kollekten-Verzeichnis, Kirchliches Amtsblatt Nr. 1, 1923, S. 18 und 19, nachzutragen.

Schwerin, den 6. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

7) G.-Nr. III. 1216.

Betr. Kollekten.

Aus 91 Gemeinden fehlen noch Erträge der für das vergangene Vierteljahr vorgeschriebenen Kirchenkollekten. Es können daher die Kollekten für die Evangeli-sche soziale Schule in Spandau, den Kirchlichen Notstandsfonds (am 3. Oktober-Sonntage abzuhalten), die Bahnhofs-Mission und die weibliche Jugend Mecklenburgs, die deutsch-lutherische Seemanns-Fürsorge, die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen, den Mecklenburgischen Frauenhilfsverein und die Rettungsanstalt Gehlsdorf noch nicht abgeschlossen werden. Die fehlenden Kollekten-erträge sind ungefümt, jedoch, spätestens bis zum 28. Februar d. Js., an die Oberkirchenrats-Kasse einzusenden. Vergl. Verfügung vom 11. August 1922. (G.-Nr. 7899.)

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

8) G.-Nr. III. 811.

Übersicht

über den Ertrag der Kirchenammlung zur Vinderung der Notlage der von dem Explosionsunglück in Oppau Betroffenen.

Zu dem Hilfswerk haben beigesteuert:

1. Altpreußen 349 462,01 Mk., 2. Sachsen 98 758,20 Mk., 3. Hannover (luth.) 129 340,36 Mk., *) 4. Württemberg 11 530,00 Mk., 5. Bayern rechts des Rheins 99 894,03 Mk., 6. Schleswig-Holstein 27 603,42 Mk., 7. Thüringen 74 997,88 Mk., 8. Hessen 59 455,00 Mk., 9. Konsistorialbezirk Cassel 71 530,38 Mk., 10. Mecklenburg-Schwerin 38 349,35 Mk., 11. Pfalz 174 846,28 Mk., 12. Braunschweig 18 633,25 Mk., 13. Konsistorialbezirk Wiesbaden 31 239,93 Mk., 14. Anhalt 4949,89 Mk., 15. Oldenburg 9739,75 Mk., 16. Bremen 3899,02 Mk., 17. Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. 11 606,35 Mk., 18. Auriich (Hannover ref.) 8747,02 Mk., 19. Lippe 15 357,06 Mk., 20. Lübeck 1378,28 Mk., 21. Mecklenburg-Strelitz 3574,75 Mk., 22. Ruß a. L. 3919,31 Mk., 23. Waldeck 10 299,54 Mk., 24. Schaumburg-Lippe 5 133,53 Mk., 25. Gutin 1170,23 Mk., 26. Birkenfeld 2206,00 Mk., 27. Deutsche evangelische Gemeinde im Haag 6700,00 Mk., zusammen: 1 274 770,84 Mk.

Schwerin, den 29. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

9) G.-Nr. III. 1068.

Betr. Abrundung der Zahlungen.

Einer Verfügung des Staatsministeriums entsprechend, wird die Landeskirchenkasse zur Vereinfachung des Geschäftsganges bis auf weiteres ihre Ausgabeverfügungen und Zahlungen ausnahmslos nach oben, die Einnahmeverfügungen dagegen ausnahmslos nach unten auf volle Mark abrunden.

Schwerin, den 6. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

10) G.-Nr. III. 1233.

Immer wieder gehen beim Oberkirchenrat Berichte und Eingaben ein, welche verschiedene Angelegenheiten in einem Schreiben behandeln.

Da jede Angelegenheit hier für sich zu besonderen Akten gebracht werden muß und gesondert bearbeitet wird, so ist es im Interesse der Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der Anträge, wie auch besonders zur Vermeidung unnötiger Kosten für Schreibarbeit und Papier erforderlich, daß die

*) Davon 2230,40 Mk. ausschließlich für den Wiederaufbau der Kirche in Oppau.

Vorschrift der Einreichung verschiedener Eingaben, je für sich getrennt, allgemeine Beachtung findet.

Schwerin, den 15. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

11) G.-Nr. III. 974.

Betr. Syrisches Waisenhaus in Jerusalem.

Ein Aufruf des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem liegt der heutigen Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei, der den Herren Pastoren und den Kirchengemeinderäten zur Beachtung empfohlen wird.

Schwerin, den 2. Februar 1923.

II. Personalveränderungen.

12) G.-Nr. III. 682.

Der zum Propst des Penzliner Zirkels ernannte Pastor Reuter zu Breesen ist durch den zuständigen Landesuperintendenten, Konsistorialrat D. Leo in Malchin, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 24. Januar 1923.

13) G.-Nr. III. 740 a.

Der Hilfsprediger Kröger aus Dießkau ist zum Verweiser der Pfarre an den Kirchen und Gemeinden Lüdershagen und Lübsee berufen und von Herrn Landesuperintendenten Rittel aus Güstrow am 3. Advent, dem 17. Dezember 1922, in Lüdershagen und am ersten Sonntag nach Epiphania, dem 7. Januar 1923, in Lübsee in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 26. Januar 1923.

Seite 42
(leer)